

II-1656 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 844/J

1984-06-28

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Pränkh  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Verkehr  
betreffend die Behandlung von Kraftfahrzeugen von Wochen-  
endheimfahrern

Abgeordnete werden immer wieder mit der zollrechtlichen Behandlung sogenannter Wochenendheimfahrer befaßt: österreichische Staatsbürger, die in Österreich ihren gewöhnlichen Wohnsitz, aber auch im Ausland einen Wohnsitz haben und im Ausland arbeiten, dürfen ein ausländisches unverzolltes Kfz in Österreich höchstens 90 Tage im Kalenderjahr verwenden. Wenn bedacht wird, daß eine solche Person Wochenenden und Urlaube in Österreich verbringen und dabei ihr mit ausländischem Kennzeichen ausgestattetes Kfz benützen will, so bedarf es keines weiteren Beweises, daß bei Ausnützung von 52 Wochenenden und des Urlaubsanspruches die 90 Tage, innerhalb der ein unverzolltes Kfz verwendet werden darf, rasch erreicht sind.

Das stellt ein Problem dar im Art. 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und im Art. 12 des UN-Paktes über die zivilen und politischen Rechte garantierten Freizügigkeit dar. Diese Freizügigkeit wird durch Formalvorschriften, wie den § 93 Abs. 2 lit. a Z 2 des Zollgesetzes praktisch einer Formalkontrolle unterworfen. Dazu kommen recht restriktive Interpretationspraktiken bei der Anwendung des Kraftfahrzeuggesetzes.

- 2 -

Es scheint auch so zu sein, daß für die betroffenen Menschen eine befriedigende Lösung der Fragen weder durch entsprechende Weisungen der zuständigen Bundesminister noch durch Verhandlungen österreichischer Stellen mit zuständigen ausländischen Stellen gesucht wird, wobei das Ergebnis zwischenstaatlicher Beratungen ohne Zweifel in Verwaltungsübereinkommen gelegen sein könnte.

Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Verkehr nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, durch eine generelle Weisung eine solche Anwendung der §§ 37 und 82 Abs. 8 des Kraftfahrgesetzes zu erreichen, die das Wohnsitzprinzip zugunsten von österreichischen Wochenendheimfahrern interpretiert?
- 2) Werden Sie dafür Sorge tragen, daß der 90 Tage-Zeitraum so ausgelegt wird, daß darunter nicht die Wochenendheimfahrten aus dem grenznahen Ausland fallen?
- 3) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß ehebaldigst Beratungen mit dem Finanzministerium aufgenommen werden, damit die unter 1) und 2) genannte Vorgangsweise auch mit dem Finanzressort koordiniert wird?
- 4) Sind Sie bereit, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Verhandlungen mit den korrespondierenden ausländischen Dienststellen aufzunehmen, um im Vereinbarungswege eine unbürokratische, der Freizügigkeit dienende, Regelung der unverzollte Kraftfahrzeuge benützenden Wochenendheimfahrer zu erreichen?